

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0829/10-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

10.01.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des SGB II – Jobcenter Teltow-Fläming zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam. (Anlage)

Luckenwalde, den 28.12.2010

Giesecke

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2003 wurde das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch den Bundestag verabschiedet. In diesem Gesetz integriert ist u. a. das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), das die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Seither ist die Bundesagentur für Arbeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit, die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung) sowie für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig. Die flankierenden Leistungen zur Eingliederung sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung obliegen den Kommunen.

Die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte nach § 44b SGB II in Arbeitsgemeinschaften.

Am 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherige Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 eine verfassungskonforme Grundlage für die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu schaffen.

Der Bundesrat stimmte am 9. Juli 2010 der dazu erfolgten Grundgesetzänderung sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Änderungsgesetz) zu. Damit wird sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern fortgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen hat der Kreistag Teltow-Fläming am 1. November 2010 beschlossen, dass die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitsuchende auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam wahrgenommen wird.

Die Träger selbst können gemäß § 44b Abs. 2 SGB II-Änderungsgesetz durch Vereinbarung die grundlegenden Punkte zu Standort, Ausgestaltung und Organisation der Jobcenter bestimmen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Aufgaben, des Kreistagsbeschlusses vom 1. November 2010 sowie der besonderen Interessen und Zielstellungen beider Leistungsträger im gegenseitigen Einvernehmen erarbeitet.

Sie liegt den Abgeordneten des Kreisausschusses anliegend zur Kenntnis und mit der Bitte um Beschlussfassung vor.

Anlage Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Teltow-Fläming -